

# Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen  
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

**10. Jahrgang \*                      Schönefeld, den 15.05.2012                      Nummer:      06/12**

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Amtliche Bekanntmachung**

---

Beschluss der Gemeinde Schönefeld über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2012 .....	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2012 .....	3
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf.....	6
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB Bebauungsplan 01/10 „Karl-Marx-Straße Nord-West“ Ortsteil Großziethen.....	12
Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu b, 2. Änderung OT Schönefeld....	14
Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.03. – 09.05.2012 .....	16

---

Herausgeber:      Gemeinde Schönefeld  
Bezug:              im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11  
                          sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten  
Erscheinen:        einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen



## Beschluss 25/2012

öffentlich

Drucksachen Nr.: GV/028/2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ergebnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld	09.05.2012	beschlossen

### Betreff:

### Beschluss der Gemeinde Schönefeld über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2012

### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld beschließt nach § 28 Abs. 2 Zif. 15 i.V.m. § 65 ff BbgKVerf die Haushaltssatzung für das Jahr 2012.

### Begründung:

Nach § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung und Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Schönefeld. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Aufgabenerfüllung voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge sowie für die geplante Investitionstätigkeit alle voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und Auszahlungen.

Der Haushaltsplan wird in Form eines Ergebnishaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung und eines Finanzhaushaltes mit Teilhaushalten entsprechend der Produktgliederung aufgestellt.

Nach § 3 Abs. 2 KomHKV sind dem Haushaltsplan beizufügen:

- der Vorbericht
- eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und der Rückstellungen zu Beginn und zum Ende des Planjahres
- eine Übersicht über die Sonderposten und über die veranlagten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im mittelfristigen Ergebnisplanungszeitraum
- eine Übersicht über die veranschlagten Erträge und Aufwendungen aus allgemeinen Umlagen
- der Stellenplan

Die Kämmerin hat den Haushaltsplan aufgestellt und dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt. Das Anhörungsverfahren der Ortsbeiräte gem. § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist ordnungsgemäß erfolgt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja	Nein	Enthaltungen	abwesend	befangen
	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Schönefeld, 10. Mai 2012

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Nr. 25/2012 vom 09.05.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	-ordentlichen Erträge auf	54.155.982 EUR
	-ordentlichen Aufwendungen auf	69.549.358 EUR
	-außerordentlichen Erträge auf	335.000 EUR
	-außerordentlichen Aufwendungen auf	335.000 EUR

und

2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	-Einzahlungen auf	56.803.004 EUR
	-Auszahlungen auf	75.561.299 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.754.255 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.726.328 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.048.749 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.795.571 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	39.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

Nachrichtlich:

Der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt wird über eine Entnahme aus der ehemaligen kameralen Rücklage in Höhe von 15.393.376 EUR erreicht.

Die Liquidität im Finanzhaushalt kann über den Bestand an liquiden Mitteln sicher gestellt werden.

## § 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.	Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von	555.000 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer  |          |
| a. | für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) | 215 v.H. |
| b. | für das übrige Grundvermögen (Grundsteuer B)                 | 330 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer   | 200 v.H. |

### § 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, an der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 Euro je Produktsachkonto festgesetzt.

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- einem Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
- nicht veranschlagten und zusätzlichen Ausgaben, wenn sie 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen

festgesetzt.

### § 5

Im Haushaltsplan wurde der Deckungskreis 1 über die gegenseitige Deckungsfähigkeit sämtlicher Personalaufwendungen und Personalauszahlungen festgelegt.

Nachrichtlich:

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Schönefeld, den

Dr. Haase  
Bürgermeister

Siegel

Im Original unterschrieben.

### Aufstellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2015 wurde von der Kämmerin am 29. März 2012 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

Schönefeld, den 02.04.2012

Simone Eberlein  
Kämmerin

### Feststellungsvermerk

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2012 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2015 wurde am 29. März 2012 vom Bürgermeister festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Schönefeld, den 02.04.2012

Dr. Haase  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld - **Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2012**, beschlossen am 09.05.2012 mit Beschlussnummer 25/2012 angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen nehmen.

Sie liegt während der öffentlichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme im Zimmer 315 der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld aus.

Schönefeld, den 15.05.2012

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 9. Mai 2012 mit Beschluss Nummer 26/2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

## **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schönefeld vom 11. März 2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 05/09 vom 27.03.2009 wird wie folgt geändert:

1.

**§ 4 Absatz 1** wird mit folgendem Satz ergänzt:

Dies gilt auch für Sitzungen von Arbeitsgruppen und Klausurtagungen. Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.

2.

**§ 4 Absatz 5** wird mit folgendem Satz ergänzt:

Dies gilt auch für Sitzungen von Arbeitsgruppen und Klausurtagungen. Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Sachkundigen Einwohner für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.

## **Artikel 2 Neufassung der Satzung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Aufwandsentschädigungssatzung für die Gemeinde Schönefeld in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld bekannt zumachen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für die Gemeinde Schönefeld tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, 10. Mai 2012

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird, gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)**, beschlossen am 09.05.2012 mit Beschlussnummer 26/2012 angeordnet.

Schönefeld, den 15.05.2012

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

**Bekanntgabe der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf in der nach Inkrafttreten der am 09.05.2012 beschlossenen 1. Änderungssatzung geltenden Fassung  
(Lesefassung)**

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Verdienstaufschlag
- § 6 Reise- und Fahrkosten
- § 7 Zahlungsbestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 11. März 2009 mit Beschluss Nummer 21/2009 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sachkundigen Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte.

**§ 2**

**Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und Ausschüsse, den Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine Aufwandsentschädigung als Auslagenersatz zur Abdeckung des mit dem Mandats verbundenen Aufwandes gewährt. Daneben werden der Ersatz des Verdienstaufschlags und Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach dem Bundesreisekostengesetz außerhalb der Gemeinde Schönefeld gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Schönefeld sowie bei Nutzung eines Wohnraumes/Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.



### §3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

Gemeindevertreter	85 €
Ortsbeiratsmitglieder des Ortsbeirates Großziethen	30 €
Ortsbeiratsmitglieder aller übrigen Ortsbeiräte	25 €

- (2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

Vorsitzender der Gemeindevertretung	340 €
Fraktionsvorsitzende	85 €
Vorsitzender des Hauptausschusses (soweit nicht Hauptverwaltungsbeamter)	280 €

Ortsvorsteher des Ortsteils Großziethen	780 €
Ortsteils Kiekebusch	175 €
Ortsteils Schönefeld	630 €
Ortsteils Selchow	175 €
Ortsteils Waltersdorf	545 €
Ortsteils Waßmannsdorf	315 €

- (3) Die Stellvertreter nach Abs. 2 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften (Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung –KomDAEV) vom 1.12.1994 wird dem Bürgermeister eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150 € gewährt.
- (5) Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Summe einen Jahresbetrag von 10.000 € überschreiten.

### § 4

#### Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in denen sie Mitglied sind, sowie an Fraktionssitzungen, wenn diese der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeindevertretung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro je Sitzung. Dies gilt auch für Sitzungen von Arbeitsgruppen und Klausurtagungen.  
Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.

- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihres Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (3) Den Ortsvorstehern oder ihren Stellvertretern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gewährt, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro gewährt.
- (5) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro.  
Dies gilt auch für Sitzungen von Arbeitsgruppen und Klausurtagungen. Werden Klausurtagungen an mehreren Tagen von vorn herein anberaumt, erhalten die Sachkundigen Einwohner für jeden Tag ein Sitzungsgeld, an dem sie an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt auf der Grundlage der bei den Sitzungen zu führenden Anwesenheitslisten mit Unterschriftsleistung.
- (7) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 5**

### **Verdienstaufschlag**

- (1) Die Gemeindevertretungsmitglieder, die Ortsbeiratsmitglieder und die in Ausschüssen tätigen sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Er wird auf Antrag und grundsätzlich gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Der Höchstbetrag zur Erstattung des Verdienstaufschlags beträgt 18,00 € pro Stunde. Für Kinderbetreuung beträgt der Höchstbetrag 13,00 € pro Stunde.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (4) Der Verdienstaufschlag nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

## **§ 6**

### **Reise- und Fahrkosten**

- (1) Reisekosten (Tagesgeld und Fahrkosten) werden den Gemeindevertretungsmitgliedern und Ortsbeiratsmitgliedern auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. Teil I S.1418) - in der aktuellen Fassung - erstattet. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrkosten der Gemeindevertretungsmitglieder zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ortsbeiratsmitglieder zu den Sitzungen der Ortsbeiräte werden nicht zusätzlich erstattet, soweit die Wegstrecke zwischen Wohnort der Gemeindevertretungsmitglieder und Sitzungsort eine Entfernung von 30 km nicht übersteigt. Sie werden durch Zahlung der Aufwandsentschädigung (§ 3 dieser Satzung) abgegolten.

## **§ 7**

### **Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung monatlich und das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den Gemeindevertretungsmitgliedern wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich zusammen mit dem Sitzungsgeld zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt. Den sachkundigen Einwohnern wird das Sitzungsgeld vierteljährlich zu Beginn des folgenden Quartals gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Verdienstausfall gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt unverzüglich nach der Geltendmachung, spätestens aber zum Quartalsende.
- (3) Nimmt ein Gemeindevertretungsmitglied bzw. ein Ortsbeiratsmitglied seine Tätigkeit mehr als zwei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 3. Monats die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

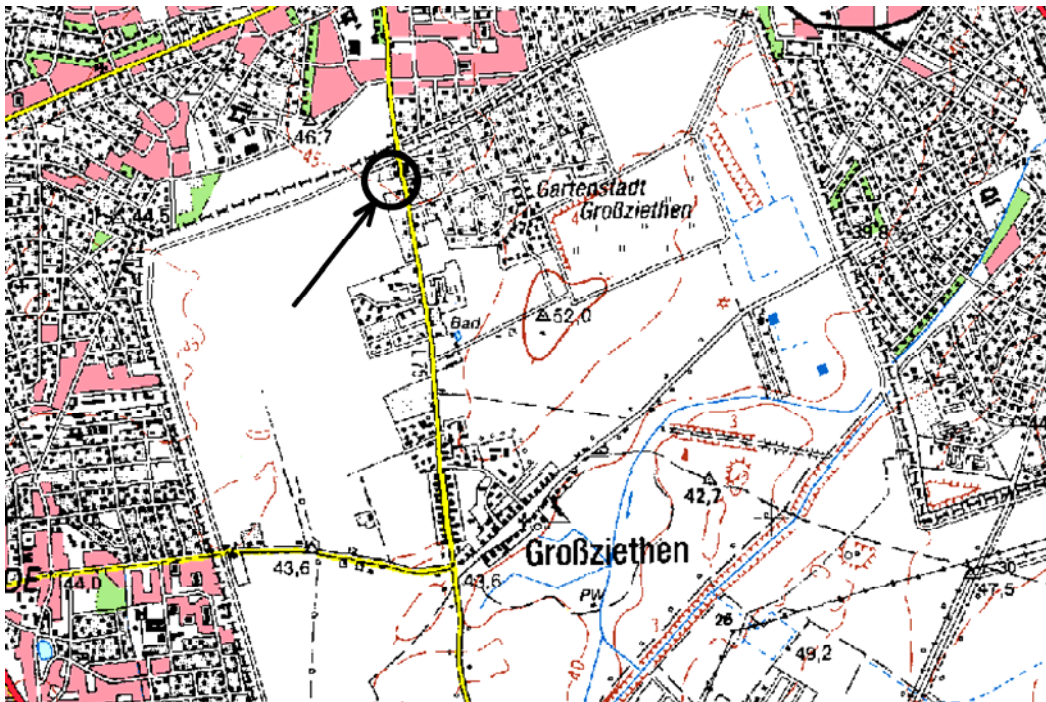
### Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB Bebauungsplan 01/10 „Karl-Marx-Straße Nord-West“ Ortsteil Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 25.03.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/10 „Karl-Marx-Straße Nord-West“ für den Ortsteil Großziethen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet die folgenden Flurstücke der Flur 4 der Gemarkung Großziethen:

Flst. 179/6 Wohnnutzung

Flst. 176/1, 176/3, 176/4, 177/1, 177/2, 178/1, 178/2,  
179/1, 179/3, 179/5, 175/1, 175/3, 175/4, 174 tw. Brachflächen



Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit

vom **29.05.2012** bis einschließlich **29.06.2012**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält den Umweltbericht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller in Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönefeld, den 15.05.2012

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

### Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan 1/98 –III neu b, 2. Änderung OT Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 02.02.2011 die 2.Änderung des Bebauungsplanes 1/98 III – neu b für den Ortsteil Schönefeld beschlossen.

Das Plangebiet liegt beiderseits der Hans-Grade-Allee im Zentrum des Ortsteils Schönefeld mit dem Rathaus und der Grundschule im Mittelpunkt. Östlich des Plangebietes steht der aus der Straßenflucht zurückgesetzte Neubau des Schwimmbades und entlang der Straße Alt-Schönefeld und der Rudower Chaussee einzelne, frei stehende Wohngebäude.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung findet in der Zeit

vom **29.05.2012** bis einschließlich **29.06.2011**

zu den folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	08.00-12.00 und 13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 2.OG, in 12529 Schönefeld statt.

Die Begründung zum Bebauungsplan enthält den Umweltbericht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schönefeld, den 15.05.2012

Dr. U. Haase  
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 23.03. – 09.05.2012

Datum	Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
23.03.2012	23/2012	Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 05/10, Ortsteil Waßmannsdorf	
	24/2012	Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan 08/08, Ortsteil Schönefeld	
09.05.2012	25/2012	Beschluss über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2012	
	26/2012	Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung	
	27/2012	Beschluss zur Vergabe eines Straßennamens im Ortsteil Schönefeld (Mercedesstraße)	
	28/2012	Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan 01/10 „Karl-Marx-Straße“, Ortsteil Großziethen	
	29/2012	Beschluss zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan 01/10 „Karl-Marx-Straße“, Ortsteil Großziethen	
	30/2012	Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 2/12 „Rinn-Ideengärten“ für den Ortsteil Großziethen, GT Kleinziethen	
	31/2012	Beschluss der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 04/09 „Lebensmitteldiscounter“, Ortsteil Schönefeld	
	32/2012	Beschluss des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Gemeinde Schönefeld	
	33/2012	Beschluss zur Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplan 1/98-III neu b 2. Änderung, Ortsteil Schönefeld	
	34/2012	Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 19.04.2012	
	35/2012	Beschluss der Gemeinde Schönefeld über den Erwerb des Rathauses Hans-Grade-Allee 11, Gemarkung Schönefeld, Flur 1, Flurstück 519	
	36/2012	Beschluss über den Ankauf eines Grundstückes im Ortsteil Großziethen	
	37/2012	Beschluss zu Städtebaulichen Verträgen im Bebauungsplanverfahren 08/08 „Wohnen am Park“, Ortsteil Schönefeld	